

## Spitex-Tarife 2024

Kassenpflichtige Leistungen (Erste Verrechnungseinheit 10 Min, danach 5 Min)				
	Tarif pro Stunde	Patientenbeteiligung	Kostenanteil Klient	Kostenanteil Krankenkasse
Bedarfsabklärung, Beratung	CHF 76.90	} CHF 15.35 <sup>1)</sup>	10% <sup>2)</sup>	90%
Behandlungspflege	CHF 63.00			
Grundpflege	CHF 52.60			

<sup>1)</sup>Die **Patientenbeteiligung von maximal CHF 15.35 pro Einsatztag** wird von der Spitex dem Leistungsbeziehenden (Klient/-in) direkt in Rechnung gestellt. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind davon befreit.

<sup>2)</sup> Der **Kostenanteil von 10%** wird dem Klienten im Rahmen der Franchise bzw. des Selbstbehalts von seiner Grundversicherung in Rechnung gestellt.

Die kassenpflichtigen Leistungen werden zusätzlich vom Kanton zu einem festgelegten Tarif pro Stunde und pro Leistung finanziert.

Leistungen über die **Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung** werden zu separaten Tarifen direkt dem entsprechenden Versicherer fakturiert. Eine Kostenbeteiligung durch die Klientin oder der Gemeinde gibt es keine.

Nichtkassenpflichtige Leistungen (Evtl. durch freiwillige Zusatzversicherung gedeckt)		
<b>Mahlzeitendienst</b>	Pro Mahlzeit	CHF 22.50
<b>Bringen resp. Holen von Krankenmobilen</b>	Pro Einsatz	CHF 20.00
<b>Bringen resp. Holen von Medikamenten</b>	Pro Einsatz	CHF 10.00
<b>Pflege Verstorbenen 07.00 - 19.00 Uhr</b>		
<b>Pflege Verstorbenen 19.00 - 07.00 Uhr, Wochenende &amp; Feiertage</b>	pauschal	CHF 380.00

  

Dienstleistungen Hauswirtschaft (Tarif pro Stunde)		(Verrechnungseinheit 15 Min)
<b>Bedarfsabklärung Hauswirtschaft / Mahlzeitendienst</b>		CHF 76.90
<b>Hauswirtschaft</b>		CHF 38.00
<b>Spezialaufgaben (Vollkosten)</b>		CHF 72.80

Bei **Abbruch der vereinbarten Leistungen** vor dem ersten Einsatz werden die gesamten Abklärungskosten dem Leistungsbezüger in Rechnung gestellt.

**Terminänderungen** sind der Spitex mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen. Kurzfristig abgesagte Termine werden verrechnet, sofern keine medizinischen Gründe vorliegen.

**Nicht im Gemeindegebiet wohnhafte** Personen, welche z.B. am Arbeitsplatz oder in ihren Ferien Spitex-Dienste benötigen, werden die Vollkosten in Rechnung gestellt. Sie sind für allfällige Rückforderungen in ihrer Wohngemeinde zuständig.